

**HEYDER + PARTNER**

S T A D T   D R E S D E N

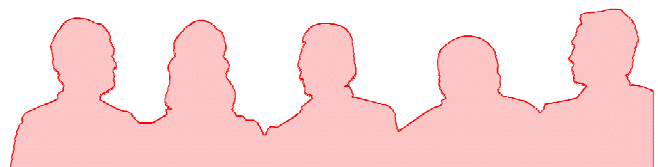
G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

B E S T A T T U N G S W E S E N

NACHKALKULATION 2008 - 2011

VORAUSKALKULATION 2013 - 2017

STAND:    6. FEBRUAR 2014



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

[REDACTED]

# **HEYDER + PARTNER**

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

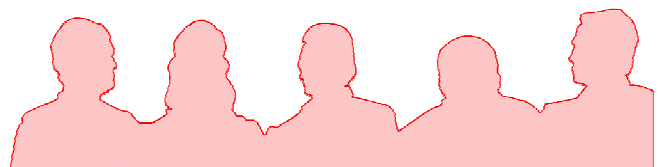
LUDWIG-ERHARD-STR.51 04103 LEIPZIG

[REDACTED]

TEL.: 0341 / 99811-30 FAX: 0341 / 99811-39

[REDACTED]

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de) [info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen .....	1
1.1	Auftrag.....	1
1.2	Betrachtungszeitraum.....	1
1.3	Kalkulationsumfang .....	2
1.4	Datengrundlagen .....	2
1.5	Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung ....	3
2	Kostenrechnung .....	5
2.1	Vorbemerkung .....	5
2.2	Kostenartenrechnung .....	5
2.3	Kostenstellenrechnung .....	6
2.4	Kostenträgerrechnung .....	6
3	Nachkalkulation für die Jahre 2008 bis 2011.....	7
3.1	Grundlagen.....	7
3.2	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen .....	7
3.3	Ansetzbare Kosten .....	8
3.4	Kostenstellenrechnung .....	9
3.5	Feststellung der Kostenüber- und -unterdeckungen.....	11
4	Vorauskalkulation für die Jahre 2013 bis 2017.....	13
4.1	Grundlagen.....	13
4.2	Ermittlung der Eingangsdaten.....	13
4.3	Ansetzbare Kosten .....	14
4.4	Kostenverrechnung der laufenden Kosten .....	15
4.5	Kostenverrechnung der kalkulatorischen Kosten .....	16
4.6	Gemeinkostenverrechnung.....	16
4.7	Bestimmung der Umlageschlüssel.....	17
4.8	Ermittlung der Benutzungsgebühren (Kostenträgerrechnung) .....	19
4.9	Ermittlung der Grabnutzungsgebühren .....	21
4.10	Ermittlung der Bestattungsgebühren.....	24
4.11	Ermittlung der Sonderleistungen.....	27



## Anlagenverzeichnis - Nachkalkulation

<b>Anlage 1 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen .....</b>	<b>1</b>
1.1 Statistische Datenerhebung für den Nachkalkulationszeitraum 2008 - 2011 je Gebährentatbestand	
1.2 Ermittlung der geleisteten Stunden	
1.3 Ermittlung der Flächenanteile	
<b>Anlage 2 Ermittlung der Kalkulatorischen Kosten .....</b>	<b>10</b>
2.1 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten 2008	
2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten 2009	
2.3 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten 2010	
2.4 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten 2011	
<b>Anlage 3 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands.....</b>	<b>19</b>
3.1 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2008	
3.2 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2009	
3.3 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2010	
3.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2011	
<b>Anlage 4 Kostenstellenrechnung.....</b>	<b>49</b>
4.1 Kostenstellenrechnung 2008	
4.2 Kostenstellenrechnung 2009	
4.3 Kostenstellenrechnung 2010	
4.4 Kostenstellenrechnung 2011	
<b>Anlage 5 Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen .....</b>	<b>70</b>
5.1 Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen	
5.2 Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen - Übertrag in die Systematik der Vorkalkulation	



## Anlagenverzeichnis - Vorkalkulation

<b>Anlage 1 Artikelauswertung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Statistische Datenerhebung für den Kalkulationszeitraum 2013 - 2017 je Gebärentatbestand	
<b>Anlage 2 Ermittlung der laufenden Kosten und Einzelkostenverrechnung .....</b>	<b>6</b>
2.1 Ermittlung der laufenden Kosten für die Jahre 2013 bis 2017	
2.2 Kostenverrechnung der laufenden Kosten 2013	
2.3 Kostenverrechnung der laufenden Kosten 2014	
2.4 Kostenverrechnung der laufenden Kosten 2015	
2.5 Kostenverrechnung der laufenden Kosten 2016	
2.6 Kostenverrechnung der laufenden Kosten 2017	
<b>Anlage 3 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten und Einzelkostenverrechnung .....</b>	<b>31</b>
3.1 Kalkulatorische Kosten 2013	
3.2 Kalkulatorische Kosten 2014	
3.3 Kalkulatorische Kosten 2015	
3.4 Kalkulatorische Kosten 2016	
3.5 Kalkulatorische Kosten 2017	
<b>Anlage 4 Ermittlung der Umlageschlüssel für die Hilfskostenstellen.....</b>	<b>52</b>
4.1 Datengrundlagen zur Ermittlung der Umlageschlüssel für die Hilfskostenstellen	
4.2 Ermittlung der Umlageschlüssel für die Hilfskostenstellen	
4.3 Übersicht der ermittelten Umlageschlüssel	



<b>Anlage 5</b>	<b>Gemeinkostenverrechnung - Umlage der Hilfskosten - .....</b>	<b>63</b>
5.1	Gemeinkostenverrechnung 2013	
5.2	Gemeinkostenverrechnung 2014	
5.3	Gemeinkostenverrechnung 2015	
5.4	Gemeinkostenverrechnung 2016	
5.5	Gemeinkostenverrechnung 2017	
<b>Anlage 6</b>	<b>Zusammenstellung der Einzelkosten.....</b>	<b>69</b>
6.1	Zusammenstellung der Kosten der Hauptkostenstellen	
6.2	Zusammenstellung der Kosten der Nebenkostenstellen	
<b>Anlage 7</b>	<b>Gebührenermittlung .....</b>	<b>72</b>
7.1	Übersicht der zu ermittelnden Gebühren	
7.2	Benutzungsgebühren	
7.3	Grabnutzungsgebühren	
7.4	Bestattungsgebühren	
7.5	Sonderleistungen	
7.6	Verwaltungsgebühren	
<b>Anlage 8</b>	<b>Gebührenübersicht.....</b>	<b>104</b>
8.1	Gebührenübersicht	
8.2	Gebührenübersicht unter Berücksichtigung der Kostenüber-/unterdeckungen	



# 1 Grundlagen

## 1.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 13.12.2011 beauftragte der Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“ (SFBD) unser Unternehmen mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen. Dem Auftrag liegt unser Angebot vom 22.11.2011 zugrunde.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in den Monaten März bis September 2012 sowie Oktober bis November 2013 in unserer Niederlassung in Leipzig durchgeführt. Dazu fanden am 12.01.2012 und 02.08.2012 auch Ortstermine statt. Diese dienten dazu Kalkulationsgrundlagen zu erörtern sowie tiefere Absprachen mit den Mitarbeitern zu der Kalkulation zu treffen.

## 1.2 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum, für die Jahre 2013 bis 2017, durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist nach § 10 Abs. 2 des SächsKAG<sup>1</sup> zulässig. Nach der genannten Vorschrift kann die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren umfassen.

Mit der Erstellung der Vorkalkulation ist auftragsgemäß die nachkalkulatorische Ermittlung ggf. entstandener Kostenüber- und -unterdeckungen für die Jahre 2008 bis 2011 verbunden gewesen.

Für die Berechnung der Nutzungsgebühren ist es unumgänglich, die für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2017 ermittelten durchschnittlichen „Stückkosten“ auch über diesen Zeitraum hinaus als Kosten zu unterstellen, da hier der Benutzungszeitraum (Ruhezeitraum) den Kalkulationszeitraum überschreitet und die Kosten für den gesamten Nutzungszeitraum ermittelt werden müssen. Dabei wird in der vorliegenden Berechnung unterstellt, dass die kalkulatorischen Kosten über die Jahre hinweg relativ konstant bleiben.

Unabhängig davon bildet diese Gebührenkalkulation - sofern nicht aus anderem Grunde eine Gebührenkalkulation zu einem früheren Zeitpunkt notwendig ist - jedoch längstens bis Ablauf des Haushaltsjahres 2017 die Grundlage für die in der Satzung

---

<sup>1</sup> Sächsisches Kommunalabgabengesetz



festzusetzenden Gebühren. Dies gilt auch für die Grabnutzungsgebühren. Das bedeutet spätestens für das Haushaltsjahr 2018 müssen alle Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen, sowie die Grabnutzungsgebühren neu kalkuliert werden.

### 1.3 Kalkulationsumfang

Dem Eigenbetrieb obliegen folgende Einrichtungen:

- Städtische Friedhöfe
  - Friedhof Dölzschen
  - Heidefriedhof
  - Nordfriedhof
  - Urnenhain Tolkewitz
- Krematorium Dresden-Tolkewitz und Feierhallen

Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe ihres Gemeindegebietes festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Dresden in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Friedhöfe einbezogen wurden.

Die derzeit geltenden Gebühren basieren auf einer Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2008 bis 2012. Infolgedessen bestand gegenwärtig die Notwendigkeit, die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren. Gleichzeitig waren die vorangegangenen Jahre nachzukalkulieren, um ggf. entstandene Kostenüber- und Kostenunterdeckungen festzustellen.

Die Kalkulation der Entgelte für die Leistungen des Krematoriumsbereiches war nicht Auftragsgegenstand, da diese durch das SFBF selbst erstellt wird.

### 1.4 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung) vom 6. Mai 2010; veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/10 vom 28. Mai 2010





- Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2007; veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/08 vom 24. Januar 2008
- Gebührenkalkulation der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Kalkulationszeitraum 2008 bis 2012 vom 1. April 2009
- geprüfte Jahresabschlüsse des SFBD zum 31. Dezember der Jahre 2008 bis 2010 sowie vorläufiger Jahresabschluss des Jahres 2011
- Brutto-Anlagenspiegel (Handelsrecht) für die Jahre 2007 bis 2011
- Abschreibungsvorschau für die Jahre 2012 bis 2017
- Fallzahlen für die Jahre 2008 bis 2011 (Artikelauswertungen) sowie Plan-Fallzahlen für die Jahre 2012 bis 2017
- Übersicht der Friedhofsflächen, sowie belegter und unbelegter Grabstellen
- Ergebnisse der Kostenrechnung des SFBD für die Jahre 2008 bis 2011
- Übersicht zur Entwicklung der Zuwendungen (Sonderposten) 2007 - 2017
- Stundenerfassung für die Jahre 2008 bis 2011
- Investitions- und Reparaturplan für die Jahre 2012 bis 2015
- Wirtschaftsplanung des SFBD für das Jahr 2012

Darüber hinaus wurden ebenso weitere Angaben durch die Verwaltung schriftlich bzw. fernmündlich übermittelt.

## 1.5 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

Kommunale öffentliche Einrichtungen, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden können, sind sowohl solche, die grundstücksbezogene Leistungen erbringen (z.B. Abwasserbeseitigung), als auch solche, die ausschließlich personenbezogene Leistungen anbieten, wie z.B. Friedhöfe.<sup>2</sup> Öffentlich wird eine kommunale Einrichtung durch die Widmung.

§ 9 Abs. 2 SächsKAG bezeichnet als kostenrechnende Einrichtung solche Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden.

<sup>2</sup> Vgl. Driehaus, Hans-Joachim, Kommunalabgabenrecht, Kommentar



Unter Entgelten werden dabei sowohl Gebühren, als auch privatrechtliche Entgelte verstanden. Das Bestattungswesen gehört innerhalb des Haushaltes der Gemeinden zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Benutzungsregelungen ist es nicht ausgeschlossen, statt öffentlich-rechtlichen Gebühren auch privatrechtliche Entgelte zu erheben. Üblich sind im Bestattungswesen jedoch öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. Nach § 14 SächsKAG kommen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und für die Nutzung einer Einrichtung Benutzungsgebühren in Betracht.

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. Dezember 1995 wurde das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen zum 1. Januar 1995 in einen Eigenbetrieb umgewandelt. Basis des Eigenbetriebes SFBD bildet die Eigenbetriebssatzung vom 14. Dezember 1995.



## 2 Kostenrechnung

### 2.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Gebühren zugeordnet werden.

Für die Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren haben wir uns entsprechend § 11 Abs. 1 SächsKAG der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche anhand folgender drei Stufen durchgeführt wurde:

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

### 2.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet:

„Welche Kosten sind angefallen?“.

Gemäß § 11 SächsKAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten einerseits die aufwandsgleichen Kosten (d.h. die sog. Grundkosten wie bspw. Materialkosten, Personalkosten, Steuern) und andererseits die Zusatz- und Anderskosten.



## 2.3 Kostenstellenrechnung

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage

„Wo sind die Kosten angefallen?“

zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

Durch das SFBD werden die Kosten bereits auf die entsprechenden Kostenbereiche (Kostenstellen) gebucht. Hinsichtlich der Nachkalkulation wurden die bestehenden Kostenstellen übernommen. Im Rahmen der Vorkalkulation erfolgte in Absprache mit der Verwaltung eine Anpassung und Vereinfachung der verschiedenen Kostenstellen, um eine verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen vorzunehmen.

## 2.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf:

„Wofür sind die Kosten angefallen?“.

Im Wesentlichen werden die gebührenfähigen Kosten als einfache Divisionskalkulation durch die jeweiligen zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen geteilt um einen Einzelverrechnungspreis zu ermitteln.



### **3 Nachkalkulation für die Jahre 2008 bis 2011**

#### **3.1 Grundlagen**

Für die Nachkalkulation der Jahre 2008 bis 2011 wurde bezüglich des systematischen Aufbaus und der entsprechenden Kostenverteilungen auf die Kalkulation durch die WIBERA abgestellt. Dies ermöglicht eine Vergleichbarkeit zur Ermittlung etwaiger Kostenüber- bzw. -unterdeckungen.

Datengrundlagen waren im Wesentlichen:

- Artikelauswertungen 2008 - 2011
- Stundenaufstellungen 2008 - 2011
- Jahresabschlüsse 2008 - 2011
- Anlagenspiegel 2008 - 2011

#### **3.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen**

Der Eigenbetrieb SFBD ordnet bereits alle erfassten Aufwendungen, Erlöse und sonstigen betrieblichen Erträge den entsprechenden Kostenstellen zu. Diese Kostenstellenrechnung umfasst eine Vielzahl von Kostenstellen. Neben den Hauptkostenstellen, welche den Gruppen von Gebährentatbeständen bereits zuordenbar sind, existieren eine Reihe von Hilfs-, Neben- und Fremdkostenstellen, welche verursachungsgerecht auf die Hauptkostenstellen umzulegen sind.

Zur Ermittlung verursachungsgerechter Verteilerschlüssel, um die Aufwendungen der Hilfskostenstellen zuzuordnen, werden unterschiedliche Bemessungsgrundlagen herangezogen.

##### **3.2.1 Bedarfs- und Beerdigungsstatistik**

Für den Nachkalkulationszeitraum 2008 bis 2011 wurden uns die entsprechenden Fallzahlen (Artikelauswertung) durch das SFBD übermittelt. Diese wurden in Abstimmung mit der Verwaltung den ausgelösten Gebährentatbeständen zugeordnet.

Eine detaillierte Übersicht der statistischen Auswertung kann der Anlage 1.1 entnommen werden.



### 3.2.2 Geleistete Stunden

Zur Ermittlung eines zeitspezifischen Verteilerschlüssels wurden die im SFBD geführten Stundenaufstellungen der Jahre 2008 - 2011 ausgewertet und in Abstimmung mit der Verwaltung die Zuordnungen auf die entsprechenden Kostenstellen vorgenommen.

### 3.2.3 Flächenanteile

Analog zum zeitspezifischen Verteilerschlüssel, wurden für die Ermittlung eines flächenspezifischen Verteilerschlüssels, die uns durch die Verwaltung mitgeteilten Angaben zu den Friedhofsflächen ausgewertet und eine verursachungsgerechte Zuordnung auf die Kostenstellen vorgenommen.

## 3.3 Ansetzbare Kosten

### 3.3.1 Kalkulatorische Kosten

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung sind keine Zuwendungen von den Restbuchwerten der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, da die erhaltenen Ertragszuschüsse passiviert wurden.

Das sich jeweils ergebende ansatzfähige „Netto“- Anlagekapital wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 6,00 %<sup>3</sup> verzinst.

Die Übersichten der kalkulatorischen Kosten können der Anlage 2 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter den Kostenstellen zugeordnet. Diese Kostenstellen wurden durch das SFBD bereits den jeweiligen Hauptkostenstellen bzw. Neben-, Hilfs- oder Fremdkostenstellen zugewiesen, so dass innerhalb der Kosten-Leistungsrechnung eine verursachungsgerechte Zuordnung erfolgen kann.

### 3.3.2 Ansatzfähige aufwandsgleiche Kosten

Entsprechend der durch die WIBERA erstellten Gebührenkalkulation wurden die ansatzfähigen aufwandsgleichen Kosten mittels einer sogenannten Überleitungsrechnung ermittelt.

<sup>3</sup> lt. Stadtratsbeschluss Nr. V 3727-88-1999 v. 04.03.1999



Dabei wurden zum einen nicht gebührenrelevante Kosten ausgesondert, welche bspw. dem Bestattungswesen zuzurechnen sind und damit Fremdkosten darstellen. Zum anderen wurden neutrale Erträge und Aufwendungen als auch Zusatz- und Anderskosten ausgesondert.

Grundlage bildeten die durch das SFBF zusammengestellten Kostenstatistiken, welche eine Zuordnung auf die jeweiligen Kostenstellen ausweisen. Enthaltene Kosten sind dabei:

- Sonstige betriebliche Erträge
- Materialaufwand
- Personalkosten
- Sonstige betriebliche Aufwendungen (Raumkosten, Grundstückskosten ...)
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung)
- Gewöhnliche / Außerordentliche Erträge / Aufwendungen
- Steuern

Die Übersichten zur Überleitungsrechnung sind unter Anlage 3 dargestellt.

### **3.4 Kostenstellenrechnung**

#### **3.4.1 Bestimmung der Kostenstellen**

Wie bereits ausgeführt, verfügt das SFBF über eine Kostenstellenrechnung. Die in der Überleitungsrechnung ermittelten laufenden Kosten und kalkulatorischen Kosten wurden analog der Zuordnung der Aufwendungen gemäß der Kostenstellenrechnung des SFBF übertragen. Die folgenden Kostenstellen wurden dabei unverändert übernommen

- Hauptkostenstellen
  - Grabnutzung
  - Grabherstellung
  - Urnenbeisetzung
  - Erdbeisetzung
  - Ehrenhain/Kriegsgräber
  - Denkmale
  - Öffentliches Grün
  - Sonderleistungen
  - BgA
  - Verwaltungsaufwand



- Große Halle
- Feierraum
- Kühlhalle
- Verabschiedung
- Instrumentennutzung
- Hilfskostenstellen
  - Unterhalt Friedhofsanlage
  - Wasser
  - Friedhofstechnik
  - Personalkosten Gärtner
  - Gebäude
  - Gebäude Feierhalle
  - Grundstück
  - Friedhofsleitung
  - Verwaltung Friedhofswesen
  - Allgemeine Verwaltung
- Nebenkostenstellen
  - Mieträume BgA
  - Neutrale Aufwendungen

### 3.4.2 Bestimmung der Verteilerschlüssel

Die Umlage der Kosten der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen erfolgte auf Grundlage von Verteilerschlüsseln. Die Herleitung dieser Umlageschlüssel und entsprechende Zuordnung der Hilfskosten auf die Hauptkostenstellen erfolgte analog zur Kalkulation durch die WIBERA je Nachkalkulationsjahr.

#### 1 bis 4 - produktive Stunden

Grundlage dieser Umlageschlüssel sind die im jeweiligen Jahr geleisteten Stunden. Die Auswertung der Stundennachweise mit Zuordnung auf die Kostenstellen erfolgte in Absprache mit der Verwaltung.

#### 5 - Grundstücksflächen

Die zur Ermittlung dieses Verteilerschlüssels zugrunde gelegten Flächen wurden durch die Verwaltung mitgeteilt und in Absprache ausgewertet.





### 6 - pauschale Kostenzuordnung

Zur Ermittlung dieses Mischschlüssels wurden die Aufwendungen der Kostenstellen 12x81 herangezogen. Die Anteile für die Grabnutzung und das öffentliche Grün je Friedhof wurden durch die Verwaltung mitgeteilt.

### 7 - anteiliger Arbeitsaufwand

Die Herleitung dieses Schlüssels erfolgte in Absprache mit der Verwaltung.

### 8 - Kosten vor Umlage Verwaltungskosten

Dieser Umlageschlüssel ergibt sich aus den relativen Anteilen der bis zur Umlage der Verwaltungskosten verteilten Einzelkosten.

## **3.5 Feststellung der Kostenüber- und -unterdeckungen**

Voraussetzung zur Ermittlung von Kostenüber- und -unterdeckungen ist neben der Feststellung der ansatzfähigen Kosten, die Feststellung der tatsächlichen Gebühreneinnahmen.

Grundlage bildeten dabei die Prüfberichte der Jahresabschlüsse für 2008 - 2011.

Die Gebühren für die Grabnutzung entstehen nicht nur einmalig, sondern über den Zeitraum der Ruhezeit. Folglich sind diese Einnahmen über die Jahre der Leistungserbringung zu verteilen. Im Rahmen der Nachkalkulation werden demnach nur die abgegrenzten Einnahmen den jährlichen Kosten gegenübergestellt. Seit einigen Jahren werden diese Abgrenzungen mittels passiver Rechnungsabgrenzungsposten bereits durch das SFBD vorgenommen.

Daneben waren fiktive Einnahmen für die sog. Altgräber zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um Grabstellen, welche vor der Gründung des SFBD erworben und Gebühren eingenommen wurden. Für diese Altgräber erfolgte keine handelsrechtliche Rechnungsabgrenzung. Durch das SFBD werden diese fiktiven jährlichen Erträge ermittelt und entsprechend in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Die sich ergebenden Kostenüber- und -unterdeckungen werden in Anlage 5.1 dargestellt.

Um eine verursachungsgerechte Zuordnung in die Vorkalkulation zu gewährleisten, wurden die Kostenüber- und -unterdeckungen entsprechend auf die Systematik der Vorkalkulation übertragen.



Dabei ist zu beachten, dass beispielsweise die Kostenstellen „Grabherstellung“ und „Instrumentennutzung“ aus Vereinfachungsgründen künftig entfallen. In Absprache mit der Verwaltung wurden hier die entsprechenden Zuordnungen auf die zutreffenden Kostenstellen vorgenommen.

Eine Übersicht findet sich in Anlage 5.2.



## 4 Vorkalkulation für die Jahre 2013 bis 2017

### 4.1 Grundlagen

Eine grundlegende Neuerung bildet, wie bereits ausgeführt, die Neustrukturierung der Kostenstellen, welche in Absprache mit der Verwaltung erfolgte.

Darauf aufbauend, bildeten folgende Datengrundlagen die Basis zur Vorkalkulation, welche uns durch die Verwaltung übermittelt wurden:

- Plan-Fallzahlen 2013 - 2017
- Stundenaufstellungen
- Angaben zu den Friedhofs- und Gebäudeflächen
- prognostizierte Erträge/Aufwendungen 2013 - 2017
- Abschreibungsvorschau 2013 - 2017
- Entwicklung der Sonderposten 2013 - 2017
- Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten 2013 - 2017
- geplante Investitionen 2013 - 2017

### 4.2 Ermittlung der Eingangsdaten

#### 4.2.1 Gebührentatbestände

In der vorliegenden Vorkalkulation wurde in Absprache mit der Verwaltung eine Vielzahl von Gebühren kalkuliert.

Eine Übersicht der kalkulierten Gebührentatbestände findet sich in Anlage 1.1.

#### 4.2.2 Bedarfs- und Beerdigungsstatistik

Um eine qualitative Prognose der künftigen Bestattungszahlen sowie die Nutzungen der weiteren Einrichtungen für den Kalkulationszeitraum zu stellen, sollten die Fallzahlen der vergangenen Jahre betrachtet werden. Üblicherweise reicht es aus, das arithmetische Mittel der Inanspruchnahme der einzelnen Gebührentatbestände der letzten fünf Jahre zu bilden, zumal meist mit keiner gravierenden Veränderung der Zahl der zu Bestattenden zu rechnen ist.

Von Seiten des SFBD wurden unserem Haus die Anzahl der erwarteten Bestattungen sowie die Nutzungen der Räumlichkeiten etc. für den Kalkulationszeitraum mitgeteilt.



Eine detaillierte Übersicht findet sich in Anlage 1.1.

### **4.3 Ansetzbare Kosten**

#### **4.3.1 Betriebskosten**

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend der Planungen der Verwaltung (bspw. Planansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 4 bis 5 Jahren.

Für die Ermittlung der zukünftig jährlichen laufenden Kosten wurden uns durch das SFBD die Planansätze aus dem Wirtschaftsplan für den Kalkulationszeitraum mitgeteilt.

Eine Übersicht ist unter Anlage 2.1 dargestellt.

#### **4.3.2 Kalkulatorische Kosten**

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung sind keine Zuwendungen von den Restbuchwerten der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, da die erhaltenen Ertragszuschüsse passiviert wurden.

Durch unser Haus wurde anhand der vorgelegten Unterlagen ein Anlagespiegel erstellt. Dort gingen folgende Zuarbeiten der Verwaltung ein:

- Abschreibungsvorschau 2013 - 2017
- Entwicklung der Sonderposten 2013 - 2017
- geplante Investitionen 2013 - 2017

Die Übersichten der kalkulatorischen Kosten können der Anlage 3 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter den Kostenstellen zugeordnet. Diese Kostenstellen wurden durch das SFBD bereits den jeweiligen Hauptkostenstellen bzw. Neben-, Hilfs- oder Fremdkostenstellen zugewiesen, so dass innerhalb der Kosten-Leistungsrechnung eine verursachungsgerechte Zuordnung erfolgen kann.



Das sich jeweils ergebende ansatzfähige „Netto“- Anlagekapital wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 6,00 %<sup>4</sup> verzinst.

#### 4.4 Kostenverrechnung der laufenden Kosten

Wie bereits ausgeführt, verfügt das SFBD über eine Kostenstellenrechnung. Im Rahmen der Vorkalkulation wurden diese in Absprache mit der Verwaltung neu strukturiert. Es wird nach folgenden Kostenträgern unterschieden:

- Hauptkostenstellen
  - Grabnutzungsgebühren
    - flächenabhängig
    - flächenunabhängig
  - Bestattungsgebühren
    - Erdgrab
    - Urnenstelle
  - Nutzungsgebühren
    - Feierhalle
    - Feierraum
    - Verabschiedungsraum
    - Kühlhalle
    - Tiefkühlzelle
  - Sonstige Gebühren
    - Verwaltungsgebühren
    - Sonderleistungen
- Nebenkostenstellen
  - Ehrenhain
  - Kriegsgräber
  - Denkmäler
  - Öffentliches Grün
- Hilfskostenstellen
  - Friedhofsunterhaltung
  - Verwaltungsgebühren
    - Verwaltung Friedhofswesen
    - Leitungskosten
  - Gebäude
  - Friedhofstechnik

<sup>4</sup> lt. Stadtratsbeschluss Nr. V 3727-88-1999 v. 04.03.1999



- Grundstück
- Personalkosten
- Fremdkostenstellen
  - Krematorium
  - Bestattungsdienst
  - BgA
  - Neutrale Aufwendungen

Die Zuschlüsselung der verschiedenen Kostenarten wurde uns durch das SFBD für den Kalkulationszeitraum übermittelt.

Soweit die Kosten den einzelnen Kostenträgern direkt zugeordnet werden konnten, erfolgte eine unmittelbare Zuordnung auf die einzelnen Kostenträger (Haupt-, Neben-, Fremdkostenstellen).

Die allgemeinen nicht unmittelbar zuordenbaren Kosten wurden den jeweiligen Hilfskostenstellen zugeschrieben. Diese werden im Rahmen einer Gemeinkostenverrechnung unter Zugrundelegung entsprechender Umlageschlüssel rückverteilt.

Die Übersichten zur Kostenstellenrechnung sind in Anlage 2.2 bis 2.6 dargestellt.

#### **4.5 Kostenverrechnung der kalkulatorischen Kosten**

Die sich ergebenden kalkulatorischen Kosten wurden analog zur Kostenverrechnung der laufenden Kosten, ebenfalls auf die festgelegten Kostenstellen verrechnet. Dabei wurde zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Verzinsung und den kalkulatorischen Auflösungen der Sonderposten unterschieden.

Die Übersichten finden sich in der Anlage 3.

#### **4.6 Gemeinkostenverrechnung**

Die Hilfskostenstellen beinhalten die sogenannten Gemeinkosten, welche anteilig auf die Kostenstellen verrechnet werden. Folgende Hilfskostenstellen wurden dabei gebildet:

- Friedhofsunterhaltung
- Verwaltungsgebühren
  - Verwaltung Friedhofswesen
  - Leitungskosten



- Gebäude
- Friedhofstechnik
- Grundstück
- Personalkosten

## 4.7 Bestimmung der Umlageschlüssel

Für die Kalkulation wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung verschiedene Verteilerschlüssel festgelegt. Die Bildung dieser Schlüssel erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Durch die ermittelten Verteilerschlüssel wird der verursachungsgerechten Zuteilung der Kostenarten auf die jeweiligen Kostenstellen genüge getan. Die Schlüssel spiegeln eine verursachungsgerechte Verbindung zwischen den aufgewandten Kosten und der damit verbundenen erbrachten Leistung wider.

In Anlage 4 sind die Übersichten der in der Gebührenkalkulation angewandten Umlageschlüssel dargestellt.

### 4.7.1 Grundlagen

Zunächst werden in Kapitel 4.1 der Anlage die benötigten Datengrundlagen dargestellt. Dabei werden zum einen alle relevanten Flächen und zum anderen die geleisteten Stunden nach Kostenstellenbereichen zugeordnet.

Bezüglich der Flächenzusammenstellung wurden die Anteile an den Grabflächen aus der uns übermittelten Zusammenstellung übernommen. Die Angaben zu den Gebäudeflächen wurden den uns übermittelten „Objektpässen“ entnommen.

Die Angaben zu den geleisteten Stunden wurden ebenfalls den uns übersandten Übersichten entnommen.

### 4.7.2 Ermittlung des Umlageschlüssels „Personalkosten“

Die Personalkosten werden anhand des Zeitaufwandes je Kostenstelle umgelegt. Die Ermittlung des Umlageschlüssels ist in Anlage 4.2.1 ersichtlich.



#### **4.7.3 Ermittlung des Umlageschlüssels „Grundstück“**

Die „Grundstückskosten“ werden flächenabhängig verrechnet. Wie in Kapitel 4.2.2 der Anlage ersichtlich, werden die relevanten Flächen zur Ermittlung des Umlageschlüssels herangezogen.

#### **4.7.4 Ermittlung des Umlageschlüssels „Friedhofstechnik“**

Die Kosten für die „Friedhofstechnik“ werden anhand der aufgewendeten Zeit auf die Kostenstellen verrechnet. Die Ermittlung dieses Umlageschlüssels legt somit die „geleisteten Stunden“ zu Grunde. Eine Übersicht findet sich in Kapitel 4.2.3 der Anlage.

#### **4.7.5 Ermittlung des Umlageschlüssels „Gebäude“**

Der „Gebäudeschlüssel“ ist ein flächenabhängiger Schlüssel. Zur Ermittlung, wie in Kapitel 4.2.4 der Anlage ersichtlich, werden sämtliche Gebäudeflächen herangezogen.

#### **4.7.6 Ermittlung des Umlageschlüssels „Leitungskosten“**

Die „Leitungskosten“ werden nach den tatsächlichen Aufwendungen umgelegt. Dazu werden die (direkt zuordenbaren) Betriebskosten, (tatsächlichen) kalkulatorischen Kosten und die (bisher „angefallenen“) Gemeinkosten aufsummiert und daraus die relativen Anteile ermittelt.

Zunächst wird auf die Übersicht in Kapitel 4.2.5 der Anlage verwiesen.

Für die Hauptkostenstelle „Feierhalle“ des Jahres 2013 soll exemplarisch die Herleitung des Umlageschlüssels erläutert werden.

Die „Betriebskosten“ ergeben sich aus der Kostenverrechnung der laufenden Kosten (Kapitel 2.2 der Anlage). Insgesamt belaufen sich die direkt zuordenbaren Kosten auf 66.143 €.

Die „Kalkulatorischen Kosten“ ergeben sich aus der Kostenverrechnung der kalkulatorischen Kosten (Kapitel 3.1.2 der Anlage). Insgesamt belaufen sich die direkt zuordenbaren kalkulatorischen Kosten auf 12.429 €.

Hinzu kommen die Kosten der Gemeinkostenverrechnung. Diese Werte ergeben sich aus den Summen der bisher umgelegten Kosten. Insgesamt werden Gemeinkosten in Höhe von 99.777 € rückverteilt.

Aufgrund der sich nun ergebenden Summen (je Kostenstelle) ergeben sich die relativen Anteile für den Umlageschlüssel „Leitungskosten“.





Da die Werte jährlich differieren, wurde für jedes Jahr ein separater Schlüssel ermittelt.

#### 4.7.7 Ermittlung des Umlageschlüssels „Verwaltung Friedhofswesen“

Die Ermittlung des Umlageschlüssels „Verwaltung Friedhofswesen“ erfolgt analog zur Ermittlung des Umlageschlüssels „Leitungskosten“. Hinzu kommt bei der Position „Kosten der Gemeinkostenverrechnung“ noch die Umlage des Umlageschlüssels „Leitungskosten“.

Eine Übersicht der Umlageschlüssel findet sich in Kapitel 4.2.6 der Anlage.

#### 4.7.8 Ermittlung des Umlageschlüssels „Friedhofsunterhalt“

Für die Ermittlung dieses Umlageschlüssels (siehe Kapitel 4.2.7 der Anlage) werden sowohl die Flächen als auch die geleisteten Stunden zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand dient zur Beiwertermittlung - der Aufwand je Flächeneinheit.

### 4.8 Ermittlung der Benutzungsgebühren (Kostenträgerrechnung)

#### 4.8.1 Vorbemerkung

Es werden folgende Benutzungsgebühren kalkuliert:

1.1	Nutzung der Feierhalle (DÖ, HF, UH)
1.1.1	für Einzelfeier
1.1.2	für gemeinschaftliche Feier
1.1.3	für Sonderfeiern
1.2	Feierraumnutzung (HF, UH)
1.3	Verabschiedungsraum (UH)
1.4	Nutzung der Leichenkühlhalle (je Tag)

Das Kalkulationsschema sieht vor, dass zunächst die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dargestellt wird, sowie sämtliche gebührenfähigen Aufwendungen zusammengestellt werden.

Danach wird eine kostendeckende Gebühr der prognostizierten Aufwendungen ermittelt.

Im Anschluss wird eine kostendeckende Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenüber- oder -unterdeckungen aus der Nachkalkulation für die Jahre 2008 - 2011 ermittelt.



#### **4.8.2 Ermittlung der Gebühr für die Nutzung der Feierhalle**

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wurden die im Kalkulationszeitraum prognostizierten Fälle, d.h. Nutzungen, sowie die durchschnittliche Dauer einer Feier berücksichtigt.

Die durchschnittlichen Kosten je Minute werden durch Division der gebührenfähigen Aufwendungen mit der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Anhand der durchschnittlichen Dauer einer Feier erfolgt die Ermittlung des jeweiligen kostendeckenden Gebührensatzes.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.2.1 dargestellt.

#### **4.8.3 Ermittlung der Gebühren für die Feierraumnutzung**

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstelle „Feierraum“ mit den im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Nutzungen ermittelt.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.2.2 dargestellt.

#### **4.8.4 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung des Verabschiedungsraumes**

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstelle „Verabschiedungsraum“ mit den im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Nutzungen ermittelt.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.2.3 dargestellt.

#### **4.8.5 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkühlhalle**

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wurden die im Kalkulationszeitraum prognostizierten Fälle, d.h. Nutzungen, und der sich daraus ergebende Zeitaufwand berücksichtigt.

Die durchschnittlichen Kosten je Tag werden durch Division der gebührenfähigen Aufwendungen mit der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.2.4 dargestellt.



#### 4.8.6 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Tiefkühlzelle

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstelle „Tiefkühlzelle“ mit den im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Nutzungen ermittelt.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.2.5 dargestellt.

#### 4.9 Ermittlung der Grabnutzungsgebühren

##### 4.9.1 Vorbemerkung

Die Kostenträgerrechnung hat zur Aufgabe, die nach Kostenstellen verteilten Kosten auf die von der Einrichtung erbrachte Leistung verursachungsgerecht aufzuteilen.

Die bisher übliche Kostenverteilung anhand der Flächen gilt als antiquiert. Letztlich ist der Leistungsempfänger ja stets der Grabnutzer. Die Inanspruchnahme der Friedhofsunterhaltungsleistung (Wegebau, Winterdienst, etc.) ist unabhängig davon, ob sich der Verstorbene in einem kleinen Urnengrab oder einem großen Familiengrab befindet. Dennoch ist eine völlige Abkehr von der Grabgröße natürlich nicht als verursachungsgerecht anzusehen.

Diesen Umständen hat die Gebührenkalkulation derart Rechnung getragen, dass sämtliche Kosten zur Friedhofsinstandhaltung, welche sich in der Grabnutzungsgebühr wiederfinden mit einem flächenbezogenen Gebührenbestandteil und einem grabstellenbezogenen Gebührenbestandteil versehen wurden.

Leistungsempfänger für die Friedhofsinstandhaltung sind sämtliche Grabnutzer des Friedhofs. Nach § 14 Abs. 1 SächsKAG ist es nicht möglich die Aufwendungen für die Friedhofsinstandhaltung allein den Bestatteten des Haushaltsjahres aufzuerlegen, da die Leistung der Friedhofsinstandhaltung für einen ungleich größeren Nutzerkreis erbracht wird. Somit ist es notwendig, den gesamten Nutzerkreis des Friedhofs zu ermitteln.

Folgende Grabnutzungsgebühren werden kalkuliert:



2.1	Erdgräber
2.1.1	Erdreihengräber
2.1.1.1	Erdreihengrab
2.1.2	Erdwahlgräber
2.1.2.1	Erdwahlgrab
2.1.2.2	Kinderwahlgräber
	a) Kinderwahlgrab groß
	b) Kinderwahlgrab klein
2.1.2.3	Mehrfachwahlgrab je Stelle
2.1.3	Sondergräber Sargbestattung
2.1.3.1	Fehlgeburtenanlage
2.1.3.2	Sarggemeinschaftsanlage
2.1.3.3	Muslimisches Grabfeld
2.2	Urnengräber
2.2.1	Urnenreihengräber
2.2.1.1	Urnenreihengrab (UH, HF)
2.2.2	Urnenwahlgräber
2.2.2.1	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (DÖ, HF, NF)
2.2.2.2	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (UH)
2.2.2.3	Urnenwahlgrab am Einzelbaum
2.2.2.4	Urnenwahlgrab am Gruppenbaum
2.2.3	Sondergräber Urnenbestattung
2.2.3.1	Urnengemeinschaftsanlagen
	a) UGA je Urne (HF, UH)
	b) UGG mit Namensnennung je Urne (DÖ, HF, UH)
	c) UGA mit Rosen je Urne (UH)
	d) VdN-Ehrenhain je Urne (HF)
2.2.3.2	Kolumbarien
	a) 2 Aschen
	b) 4 Aschen
	c) 6 Aschen
2.2.3.3	Partnerstellen
	a) Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz
	b) Partnerstelle im grünen Band (HF)
2.2.3.4	Baumgrabanlagen
	a) Baumgrabanlage Heidefriedhof
2.2.3.5	Fehlgeburtenanlage



Das Kalkulationsschema sieht vor, dass zunächst die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dargestellt wird, sowie sämtliche gebührenfähigen Aufwendungen zusammengestellt werden.

Danach wird eine kostendeckende Gebühr der prognostizierten Aufwendungen ermittelt.

Im Anschluss wird eine kostendeckende Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenüber- oder -unterdeckungen aus der Nachkalkulation für die Jahre 2008 - 2011 ermittelt.

#### **4.9.2 Größe der Gräber**

Bei der Ermittlung der Größe je Grab kann man von der sogenannten Nettograbfläche als auch von der sogenannten Bruttograbfläche ausgehen.

Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabartübliche Wegbreite und die grabartüblichen Abstände (notwendige Grabflächen) sowie anteilige Freiflächen und Flächen von Hauptwegen. Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z.B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrabfeld die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den für die Zwecke dieser Kalkulation ermittelten Bruttograbflächen ausgegangen.

Die Netto- als auch die Bruttograbflächen wurden uns durch das SFBF mitgeteilt.

In der Anlage 7.3.1 sind die jeweils ermittelten Grabflächen dargestellt.

#### **4.9.3 Äquivalenzziffer**

Anhand der Bruttograbfläche allein, lassen sich die Unterschiede zwischen einzelnen Grabarten, welche weiterhin noch bestehen, nicht abbilden. Beispielsweise ist die Bruttograbfläche eines Wahlgrabes identisch mit der Bruttograbfläche eines Reihengrabes. Dennoch unterscheidet sich das Wahlgrab vom Reihengrab in folgenden Punkten:

- freie Platzwahl für das Wahlgrab
- Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts
- Möglichkeit der Zubettung

Diese Unterschiede sind historisch gewachsen (früher als Kauf- und Erbgräber bezeichnet) und lassen sich nur schwer anhand von Kosten aufzeigen.

Die Gewichtung der Unterschiede je Grabart wird in Anlage 7.3.2 dargestellt.



#### **4.9.4 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen**

Um die Kosten adäquat verteilen zu können, ist es sinnvoll, die jährlich zu erwartenden neu in Anspruch genommene Fläche zu ermitteln. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der neu erworbenen Grabstellen und der Bruttograbfläche.

Analog wird der gleiche Vorgang mit sämtlichen Grabstellen vollzogen.

Eine Übersicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage findet sich in der Anlage 7.3.3.

#### **4.9.5 Ermittlung der Kosten je Bemessungseinheit**

Folgend werden die Kosten je Grabstelle und je Quadratmeter Grabfläche errechnet. Hierzu werden die Kosten mit der Berechnungsgrundlage verrechnet.

Die Übersichten sind in Anlage 7.3.4 bzw. 7.3.5 ersichtlich.

#### **4.9.6 Barwertermittlung für die Kosten der Grabnutzung**

Die Gebühr für die Überlassung der Grabfläche wird für die Benutzungszeit im Voraus erhoben. Rein rechtlich müssen deshalb die entfallenden Stückkosten Jahr um Jahr für die gesamte Nutzungsdauer hochgerechnet und addiert werden, um so zu der gesamten Grabnutungsgebühr zu gelangen.

Die Aufwendungen unterliegen regelmäßig der Preissteigerung. Weiterhin müssen aufgrund der Opportunitätskosten Barwerte ermittelt werden. Dies erfolgt durch Abzinsung.

Anlage 7.3.6 bzw. 7.3.7 zeigt die Preisniveaus der Jahre und die zugehörigen Barwerte.

#### **4.9.7 Ermittlung der Gebühren für den Erwerb eines Grabnutungsrechts**

Die Kosten je Grabart ergeben sich aus der Summe der Flächenkosten und der Grabstellenkosten im Nutzungszeitraum.

Eine Übersicht zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühren findet sich in Anlage 7.3.8.

### **4.10 Ermittlung der Bestattungsgebühren**

#### **4.10.1 Vorbemerkung**

Eines der Prinzipien, welches es beim SächsKAG zu beachten gibt, ist der so genannte Gleichheitsgrundsatz. Demnach dürfen für unterschiedliche Leistungen keine gleichen



Gebühren verlangt werden und für ungleiche Leistungen dürfen nicht dieselben Gebühren erhoben werden. Zwar wird bei der Bestattungsleistung für eine Urne und der Bestattungsleistung für ein Erdgrab die gleiche Leistung erbracht, dennoch lassen sich hier Unterschiede ausmachen. Bspw. ist der Grabaushub ungleich zeit- und somit kostenintensiv.

Anhand der Beerdigungsstatistik können die Anzahl der Bestattungen für Erdgräber (Erwachsene und Kinder) und die Anzahl der Urnenbeisetzungen gut prognostiziert werden. Allerdings wäre hier eine Aufteilung der Kosten auf die Anzahl der Bestattungsleistungen nicht rechtmäßig, da der Arbeitsaufwand bei den Erdgräbern erheblich höher ist.

Deswegen wird hier eine Äquivalenzziffernrechnung auf Grundlage des Aushubvolumens durchgeführt.

Folgende Bestattungsgebühren werden kalkuliert:

3.1	Erdbestattung (Grabherstellung)
3.1.1	Erdbestattung
3.1.2	Erdbestattung (Kinder über 2 bis 13 Jahre)
3.1.3	Erdbestattung (Kinder bis 2 Jahre)
3.1.4	Nachbelegung
3.1.5	Erdbestattung Fehlgeburtenanlage
3.2	Urnenbeisetzungen (Grabherstellung und Beisetzung)
3.2.1	Urnenbeisetzung
3.2.2	Nachbelegung einer Urne
3.2.3	Gemeinschaftsbeisetzung einer Urne

Das Kalkulationsschema sieht vor, dass zunächst die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dargestellt wird, sowie sämtliche gebührenfähigen Aufwendungen zusammengestellt werden.

Danach wird eine kostendeckende Gebühr der prognostizierten Aufwendungen ermittelt.

Im Anschluss wird eine kostendeckende Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenüber- oder -unterdeckungen aus der Nachkalkulation für die Jahre 2008 - 2011 ermittelt.



#### **4.10.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage**

Um die Kosten adäquat verteilen zu können, ist es sinnvoll, das Aushubvolumen je Grabart zu ermitteln.

Die Übersichten sind in Anlage 7.4.1 ersichtlich.

#### **4.10.3 Kostenträgerrechnung für Erdbestattungen**

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstelle „Erdgrab“ mit dem im Kalkulationszeitraum erwarteten Aushubvolumen ermittelt.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.4.2 dargestellt.

#### **4.10.4 Kostenträgerrechnung für Urnenbeisetzungen**

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstelle „Urnengrab“ mit dem im Kalkulationszeitraum erwarteten Aushubvolumen ermittelt.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.4.3 dargestellt.





## 4.11 Ermittlung der Sonderleistungen

### 4.11.1 Vorbemerkung

Wir empfehlen Nebenleistungen nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand zu berechnen.

Folgende Sonderleistungen werden kalkuliert:

4.1	Aus- und Umbettungsgebühr
4.1.1	Exhumierung Erdbestattung
4.1.2	Ausbettung einer Urne
4.2	Beräumungsgebühr
4.2.1	oberirdische Beräumung der Grabstelle
4.2.1.1	Erdgrab (3,38 m <sup>2</sup> )
4.2.1.2	Urnengrab (1,00 m <sup>2</sup> )
4.2.2	Abräumen von Grabmalen und Entsorgung
4.2.2.1	bis 70 cm
4.2.2.2	bis 100 cm
4.2.2.3	ab 100 cm
4.3	Tiefersetzen von nicht verrotteten Urnen (je Urne)
4.4	Arbeitsleistungen
4.4.1	Abspielen Tonträger / Mediacenter (Feierhallenpersonal)
4.4.2	Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof
4.4.3	Arbeitsstunde Feierhallenpersonal

### 4.11.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wurden die im Kalkulationszeitraum prognostizierten Zeitaufwendungen für die Sonderleistungen berücksichtigt.

Die durchschnittlichen Kosten je Stunde werden durch Division der gebührenfähigen Aufwendungen mit der Bemessungsgrundlage ermittelt. Daraus wird der Aufwand je Minute berechnet.

### 4.11.3 Kostenträgerrechnung für Sonderleistungen

Der durchschnittliche Aufwand je Sonderleistung wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt.

Die Gebührenermittlung ist in Anlage 7.5.2 dargestellt.

